

10/SN-27/ME
1 von 10

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.722/6-V/5/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	27 GE 9 87
Datum:	3. JUNI 1987
Verteilt	5. JUNI 1987 Reichenberg

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Klausgratze

Betrifft: Entwurf einer 11. KFG-Novelle

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 11. KFG-Novelle.

31. Mai 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.722/6-V/5/87

An das
Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1010 W i e n

DRINGEND
- 1. Juni 1987

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	430.012/3-IV/3/87 vom 25. März 1987

Betreff: Entwurf einer 11. KFG-Novelle

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz.
Note übermittelten Gesetzentwurf folgendes mit:

A. Aus legistischer Sicht:

Die Erläuterungen sollten in einen "Allgemeinen Teil" und in
einen "Besonderen Teil" gegliedert werden (vgl. Pkt. 87 ff der
Legistischen Richtlinien 1979).

Die Anmerkung zum Begriff: "Kosten" im "Vorblatt" sollte im
Lichte des § 47 idF des vorliegenden Entwurfes überprüft werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Es sollte in den Erläuterungen angegeben werden, in welchen
Nachbarländern Österreichs derzeit höhere Grenzwerte gelten.

Weiters wäre es wünschenswert, den Begriff: "besonders
straßenschonende Bauweise" im Gesetz selbst näher zu definieren.

- 2 -

Zu Z 2 und Z 3:

Um Mißverständnisse hintanzuhalten sollte der letzte Satz der Erläuterungen - betreffend die Feilbietung in Großmärkten - vor den Erläuterungen: "zu lit.b:" entfallen. Im vorhergehenden Satz könnte eingefügt werden: "... Markenwerkstätten werden in der Regel gewillt ...".

Zu Z 6:

Im Interesse der Klarheit wäre eine ausdrückliche Anführung der entfallenden Worte wünschenswert.

Zu Z 9:

Im Lichte des Art. 18 Abs. 2 B-VG ist eine detailliertere Umschreibung der Verordnungsermächtigung in Abs. 5 letzter Satz geboten.

Zum vorletzten Satz des Abs. 5 ist im Lichte der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 9901/83 zu § 17 Abs. 2 lit.a FinStrG; Erkenntnis vom 3. Oktober 1985 G 172/84 zu § 15 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes und Erkenntnis vom 13. Juni 1986 G 1/86 zu § 18a des Außenhandelsgesetzes), wonach es sich beim Institut des Verfalls bzw. der Einziehung um eine Strafe handelt und sich aus dem Gleichheitssatz das Gebot ergibt, daß die Strafe des Verfalls bzw. der Einziehung in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld, zur Höhe des Wertes der den Gegenstand einer strafbaren Handlung bildenden Ware und zur Höhe des durch das Vergehen bewirkten Schadens zu stehen hat, folgendes festzuhalten:

Wenn man den Widerruf einer Ermächtigung im vorliegenden Fall auch nicht als Strafe einstufen können wird (vgl. etwa die Widerrufsgründe im drittletzten Satz des Abs. 5), so wird das in den genannten Erkenntnissen des VfGH zum Ausdruck gebrachte Erfordernis der Verhältnismäßigkeit auch für eine Rechtsfolge,

- 3 -

wie sie § 5 vorletzter Satz vorsieht, anzunehmen sein. Im vorliegenden Zusammenhang sollte daher geprüft werden, ob der geringe Wert eines Plombiergerätes (das der Ermächtigte beim Erhalt jedenfalls zu bezahlen hat - vgl. Abs. 5 zweiter Satz) eine solche entschädigungslose Ablieferung rechtfertigt bzw. ob eine Entschädigung nicht auch vom geltend gemachten Widerrufsgrund abhängig gemacht werden müßte.

Im Zusammenhang des Abs. 5 stellt sich weiters die Frage, ob eine Erkennbarmachung im Sinne des § 57a Abs. 2 dritter Satz auch im vorliegenden Fall erforderlich erscheint.

Im Abs. 6 zweiter Satz sollte es heißen: "... und ihrem Aussehen mit Plomben verwechselt werden können, ...".

Zu Z 11:

In der zweiten Zeile der Erläuterungen sollte das Wort: "sinnlos" entfallen.

Zu Z 13:

In der vierten Zeile der Erläuterungen könnte das Wort: "sehr" entfallen.

Zu Z 19:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verweist auf das Ergebnis der Besprechung vom 9. Jänner 1987 (vgl. die Note des BKA-VD vom 12. Jänner 1987, GZ 600.722/1-V/5/87). Bei dieser Besprechung wurde in Aussicht genommen, in den Entwurf der KFG-Novelle den von der EDV-Arbeitsgruppe "KFZ-Zulassung" erarbeiteten Text für einen § 47 KFG - mit einer bei dieser Besprechung vereinbarten Modifikation - aufzunehmen. Der nunmehr vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorgeschlagene Text für einen § 47 weicht vom dem seinerzeit in Aussicht genommenen Text jedoch erheblich ab.

- 4 -

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält es - auch im Hinblick darauf, daß das Ergebnis der genannten Besprechung den Ländern mitgeteilt wurde - für unerlässlich, dem Ergebnis dieser Besprechung zu folgen.

Zu Z 17:

Am Ende des § 40 Abs. 4 sollte es heißen: "....das Einvernehmen....herzustellen." In den Erläuterungen wäre darauf hinzuweisen, daß § 4 Abs. 2 AVG unberührt bleibt.

Weiters sollte im Interesse der Verständlichkeit die Formulierung sowie die Gliederung des Abs.4 überarbeitet werden (vgl. insbesondere die kaum verständliche Formulierung "bei sinngemäßer (!) Anwendung dieser Bestimmung gemäß §§ ..." nach dem Strichpunkt.

Zu Z 20:

In der Textgegenüberstellung sollte es anstelle von: "1)" heißen: "1."; diese Schreibweise sollte auch bei den anderen Zahlen verwendet werden. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wäre hinsichtlich des Art. V lit.d des Entwurfes zu prüfen, ob zwölf Monate Legisvakanz tatsächlich ausreichen bzw. ob nicht auch für einen längeren Zeitraum die Möglichkeit eingräumt werden sollte, den derzeit geltenden Vorschriften entsprechende Kennzeichen weiterzuverwenden.

Aus legistischer Sicht wäre weiters eine klarere Gliederung des § 49 Abs. 4 KFG zu überlegen.

Zu Z 23a:

Nach der in Aussicht genommenen Regelung werden nunmehr offenbar die Länder den über den Kostenbeitrag der Zulassungsbesitzer hinausgehenden Aufwand für die KFZ-Prüfung zu tragen haben.

- 5 -

Die Erläuterungen begründen diese Abkehr vom vollen Aufwandersatz durch den Bund mit "Verzerrungen" und dem Umstand der sehr schwierigen Ermittlung des im Einzelfall zu ersetzenen Aufwands. Im Lichte des Art. 7 B-VG scheint es geboten, diese Begründung - insbesondere betreffend die "Verzerrungen" - klarer zu fassen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Zu Z 26:

Der Hinweis auf den Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist zur Erläuterung dieser Bestimmung nicht ausreichend.

Zu Z 29:

In den Erläuterungen sollte es anstelle von "Koalitionsvereinbarungen" heißen: "Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. GP des Nationalrates vom 16. Jänner 1987".

Zu Z 32:

Aus systematischen Gründen sollte geprüft werden, ob diese Bestimmung nicht einen eigenen Absatz bilden sollte (nach dem System des KFG etwa: "Abs. 2a" oder "Abs. 3a").

Im Interesse der Klarheit sollten die Erläuterungen ausführlicher gestaltet werden. Im übrigen vgl. die Anmerkungen zu Z 41.

Zu Z 35:

Die in Aussicht genommene Fassung des § 102 Abs. 12 lit.h stellt im Lichte der Erläuterungen offenbar auf eine Überschreitung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen

- 6 -

betreffend die Dauer den Lenkens und das Mindestmaß der Ruhezeiten ab. Es könnte die Auffassung vertreten werden, daß das die Formulierung dieser Bestimmungen nicht klar zum Ausdruck bringt; diese stellt darauf ab, ob eine "offenbare Übermüdung"..."im Hinblick auf die höchstzulässige Dauer des Lenkens und des Mindestmaß der Ruhezeiten" zu besorgen ist. Danach wäre auch schon, sofern eine offbare Übermüdung zu besorgen ist, die erlaubte Dauer des Lenkens aber nicht ganz ausgeschöpft wurde, eine Zwangsmaßnahme im Sinn des § 102 Abs. 12 KFG zulässig. Diese Auslegung ließe sich mit der Verwendung der unbestimmten Umschreibung "im Hinblick" begründen; auch die Formulierung "zu besorgen ist" scheint eine solche Auslegung nahezulegen. Geht man von den Erläuterungen aus, so scheint ein Anknüpfen an die Überschreitung der "Arbeitszeit" am zielführendsten.

Die Umschreibung "ausländische Maßstäbe" erscheint schon im Lichte des Determinierungsgebotes des Art. 18 Abs. 1 B-VG äußerst unbestimmt und ist daher problematisch.

Ein Verweis auf Maßstäbe nach ausländischem Recht wäre darüber hinaus auch dann problematisch, wenn inländische Maßstäbe statuiert sind.

Zu Z 37:

Es fällt auf, daß das Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 437/1929, in § 13 Abs. 2 dritter Halbsatz eine dem geltenden § 103 Abs. 3 KFG 1967 offenbar vergleichbare Vorschrift enthält. § 53 der "Automobil-Verordnung", RGBl. Nr. 81/1910, enthält Anordnungen im Zusammenhang mit der Überlassung eines Kraftfahrzeuges, die ebenfalls den Gesichtspunkt der Sicherheit (wohl auch des Lenkers) erfassen.

Daraus könnte man ableiten, daß die Erlassung von Bestimmungen betreffend die Voraussetzungen, die Lenker erfüllen müssen

- dazu zählen auch solche Bestimmungen, die deren Schutz dienen
- dem Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" zu subsumieren sind.

- 7 -

Nach Auffassung des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst sollten daher in den Erläuterungen der Hinweis auf die "Sachfremdheit" des § 103 Abs. 3 KFG sowie die Bezeichnung "lex fugitiva" entfallen. Außerdem wäre zu prüfen, ob § 103 Abs. 3 tatsächlich entbehrlich ist, weil eine gleichartige Regelung bereits in Arbeitnehmerschutzberechtigungen enthalten ist.

Zu Z 38:

Im Interesse der Verständlichkeit sollte geprüft werden, ob für die in den Erläuterungen genannten Unzukämmlichkeiten Beispiele angegeben werden können.

Zu Z 39, 40:

Die Abgrenzung der im § 108 Abs. 1 und im § 108a Abs. 1 genannten Tätigkeiten voneinander sollte bereits aus dem Gesetz klar ersichtlich sein.

Zu Z 41:

Aus systematischer Sicht wäre eine Aufteilung des Abs. 1 in mehrere Absätze bzw. eine Untergliederung des Abs. 1 in "Zahlen" überlegenswert.

Weiters ist zu dieser Bestimmung folgendes festzuhalten:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht grundsätzlich davon aus, daß das Lenken eines KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur auf Grund einer entsprechenden Lenkerberechtigung zulässig ist (§ 64 Abs. 1 KFG). Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkerberechtigung ist grundsätzlich das Ablegen der Lenkerprüfung (§§ 67 Abs. 1 iVm 70 Abs. 1 KFG). Soferne ein Prüfungswerber die Lenkerprüfung bestanden hat, wird man davon ausgehen müssen, daß er hinsichtlich der davon erfaßten Sachbereiche die für die Erteilung einer Lenkerberechtigung notwendige Eignung aufweist - ungeachtet des Umstandes, ob er

- 8 -

zuvor eine Fahrschule besucht hat oder nicht (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen des VfGH im Erkenntnis vom 5.3.1987, G 174/86).

In diesem Sinne sollte überlegt werden, ob die aus den Erläuterungen ersichtliche Argumentation: "im Interesse einer gediegenen Ausbildung" tatsächlich zutrifft. Diese Argumentation sollte nur dann verwendet werden, wenn ein Teil der Ausbildung tatsächlich nur in Fahrschulen vorgenommen werden kann. Nur unter diesen Voraussetzungen erscheint die in Aussicht genommene Änderung sachlich.

Was die Sicherheit des Verkehrs im Zusammenhang mit der Gefährdung durch Übungsfahrten oder durch Führerscheinbesitzer, die keine Fahrschule besucht haben anlangt, so wären nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst eingehendere Erläuterungen erforderlich. In diesem Zusammenhang wären im Lichte der jüngeren Judikatur des VfGH auch "statistische Erhebungen" zweckmäßig (vgl. das oz. Erkenntnis des VfGH).

Auch aus diesem Grund sollte daher nochmals eingehend überlegt werden, ob die Einführung eines "Teil-Fahrschulobligatoriums" sachlich gerechtfertigt werden kann.

Zu Z 44:

In dieser Bestimmung sollte heißen: "Bundesminister für Arbeit und Soziales".

Zu Z 45:

Eine derartige Bestimmung könnte aus legistischer Sicht wie folgt formuliert werden:

"Mit der Vollziehung ... ist der Bundesminister ... im Einvernehmen mit dem Bundesminister ... betraut" (vgl. Pkt. 20 der Legistischen Richtlinien 1979).

- 9 -

Zu Art. III:

In Abs. 1 sollte es heißen: "...; sie müssen jedoch den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften entsprechen."

Zu Art. IV:

In Abs. 1, dritte Zeile sollte es heißen: "stehenden"

Zu Art. V:

Abs. 2 sollte in "Zahlen" anstelle von "Buchstaben" gegliedert werden (vgl. Pkt. 50 der Legistischen Richtlinien 1979).

Eine Vereinfachung des Art. V wäre im Interesse der Verständlichkeit überlegenswert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

31. Mai 1987

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

